Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Dezember 1971	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 71	Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz GVB1. II 60-13	301
23. 11. 71	Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Fachhochschulen	302
18. 11. 71	Verordnung zur Ausführung des § 45 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes	305

Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz*)

Vom 29. November 1971

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 3, des § 8 Abs. 1 und 2 und des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung vom 21. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 337) wird bestimmt:

δ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist das Hessische Landesamt für Straßenbau, wenn die Kosten der Kreuzungsmaßnahme, auf die sich die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 zu genehmigende Vereinbarung bezieht, 3 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen und die Vereinbarung nicht die Ersetzung von Schranken durch Blinklichter oder Lichtzeichen mit oder ohne Halbschranken betrifft. In allen übrigen Fällen ist der Minister für Wirtschaft und Technik zuständige Behörde im Sinne des § 5

Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes.

- (2) Zuständige Behörde im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Technik.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 2

Die Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 25. Juli 1968 (GVBl. I S. 209)¹) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Minister für Wirtschaft und Technik Karry

[&]quot;) GVBl. II 60-13

¹⁾ GVBI. II 60-12

Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Fachhochschulen*)

Vom 23. November 1971

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), wird verordnet:

§ 1 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen werden an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt; der Wahlvorstand kann den Wahlzeitraum bei der Bestimmung des Wahltermins um höchstens zwei nicht vorlesungsfreie Tage verlängern. Die Wahltermine sollen von den Wahlvorständen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor so bestimmt werden, daß die Wahlen in allen Fachbereichen gleichzeitig stattfinden.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder der Fachbereichskonferenz werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim gewählt. Die Vertreter der Studenten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sie werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Der Vertreter der dem Fachbereich zugewiesenen weiteren Bediensteten wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gehören einem Fachbereich nur zwei wählbare weitere Bedienstete an, so einigen sie sich darauf, wer Mitglied der Fachbereichskonferenz sein soll; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Gehört einem Fachbereich nur ein wählbarer weiterer Bediensteter an, so ist dieser Mitglied der Fachbe-reichskonferenz. Gehört einem Fachbereich kein wählbarer weiterer Bediensteter an, so entfällt eine Vertretung dieser Gruppe in der Fachbereichskonferenz.
 - (3) Briefwahl findet nicht statt.
- (4) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, ist die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschulen vom 20. August 1971 (GVBl. I S. 219) sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind
- in Fachbereichen, die zu eigenen Abschlußprüfungen führen, die Studenten des Fachbereichs,
- in Fachbereichen, die nicht zu eigenen Abschlußprüfungen führen, die Studenten der Fachhochschule,
- *) GVBl. II 70-32

3. die weiteren Bediensteten des Fachbereichs.

Das Wahlrecht der Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Beurlaubte nicht mitgezählt.

- (2) Wählbar sind die Wahlberechtigten, die der Fachhochschule oder einer der in § 44 des Fachhochschulgesetzes genannten Bildungseinrichtungen im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehören. Studenten sind auch wählbar, wenn sie
- im vorhergehenden Semester an der Fachhochschule ordnungsgemäß immatrikuliert oder Studierende der in § 44 des Fachhochschulgesetzes genannten Bildungseinrichtungen waren, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Immatrikulation oder Rückmeldung erfolgt ist oder
- einem nach § 9 des Fachhochschulgesetzes neu gebildeten, im Zeitpunkt der Wahl noch nicht sechs Monate bestehenden Fachbereich angehören.
- (3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 22 des Hochschulgesetzes) voraus.
- (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage vor der Schließung offengelegt sein.
- (5) Gegen die Eintragung eines Nichtwahlberechtigten oder die Nichteintragung eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf des dritten nicht vorlesungsfreien Tages nach Schließung des Wählerverzeichnisses.

§ 3 Wahlorgane

- (1) In jedem Fachbereich wird ein Wahlvorstand gebildet. Wahlausschüsse werden nicht gebildet.
- (2) Die Aufgaben des Verwaltungsdirektors bleiben unberührt.

§ 4 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Ihm gehört je ein Vertreter der Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer, der Studenten sowie der weiteren Bediensteten an.

- (2) Gewählt wird der Vertreter
- der Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer in einer Versammlung der Gruppe im Fachbereich aus deren Mitte; § 1 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt sinngemäß,
- 2. der Studenten
 - a) in einer Versammlung der Fachschaft aus deren Mitte,
 - b) für die Fachbereiche, die nicht zu eigenen Abschlußprüfungen führen, von den Vertretern der Studenten im Rat,
- 3. der weiteren Bediensteten
 - a) in einer Versammlung dieser Gruppe im Fachbereich aus deren Mitte; § 1 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt sinngemäß,
 - b) durch den Rat aus den weiteren Bediensteten der Fachhochschule, wenn dem Fachbereich kein weiterer Bediensteter angehört oder solche im Fachbereich noch nicht wählbar sind.

Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

- (3) Wählt eine Gruppe das von ihr zu entsendende Mitglied des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter vom Rat gewählt. Die nach Satz 1 Gewählten müssen nicht dem betreffenden Fachbereich und nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.
- (5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (6) Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (7) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (8) Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor seine Geschäftsstelle und die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art seiner Bekanntmachungen. Er bezeichnet außerdem das Wahllokal.

§ 5

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.

- (2) Sie müssen den Namen und Vornamen der Bewerber enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers mit der Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.
- (3) Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen benannt, ist er vom Wahlvorstand aus allen zu streichen.
- (4) Ein Wahlvorschlag muß unterstützt werden
- von fünf zur Wahl des Bewerbers berechtigten Personen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten der Gruppe 30 oder mehr,
- von vier zur Wahl des Bewerbers berechtigten Personen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten der Gruppe 20 bis 29,
- von drei zur Wahl des Bewerbers berechtigten Personen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten der Gruppe 10 bis 19

beträgt. Der Unterstützung eines Wahlvorschlages bedarf es nicht, wenn in der jeweiligen Gruppe weniger als zehn Personen wahlberechtigt sind. Ein Bewerber kann einen Wahlvorschlag, auf dem er benannt ist, selbst unterstützen. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerbern gefordert werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden.

(5) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 1 Abs. 2 Satz 2), so hat der Wahlberechtigte eine Stimme für einen Wahlvorschlag, darüber hinaus bis zu drei Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber auf demselben Wahlvorschlag. Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag und die Wahlbewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 und 4), so wird die Stimme für einen zu wählenden Wahlbewerber abgegeben. Der Wahlberechtigte hat den Namen des Wahlbewerbers anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.

§ 7

Zuteilung von Sitzen, Ausscheiden und Nachrücken von Wahlbewerbern

- (1) Für die Mitwirkung einer Gruppe und die Zuteilung von Sitzen an die einzelne Gruppe (§ 21 des Hochschulgesetzes) ist die Zahl der Wahlberechtigten nach § 2 Abs. 1 maßgebend.
- (2) Ergibt sich bei der Berechnung der Zahl der Vertreter der Studenten in der Fachbereichskonferenz gemäß § 23 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes keine ganze Zahl, so ist aufzurunden.
- (3) Hat das Ausscheiden eines Fachhochschullehrers oder sonstigen Lehrers aus der Fachbereichskonferenz wegen des festgelegten Zahlenverhältnisses der Gruppen zur Folge, daß auf die Studenten ein Vertreter weniger entfällt, so endet die Mitgliedschaft des Vertreters der Studenten, dem nach dem Wahlergebnis der Sitz zuletzt zugeteilt worden ist. Satz 1 steht einem Nachrücken des ausgeschiedenen Vertreters nicht entgegen.
- (4) Erhöht sich die Zahl der Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer in der Fachbereichskonferenz, so ist das in § 23 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes festgelegte Zahlenverhältnis der Gruppen durch Nachrücken der in den Wahlvorschlägen der Studenten folgenden Bewerber wiederherzustellen.
- (5) Scheidet ein gewählter Vertreter einer Gruppe vorzeitig aus, so rückt der Wahlbewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl desselben Wahlvorschlags nach. Sind Bewerber desselben Wahlvorschlags nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(6) Der Fachbereichsleiter stellt die nach Abs. 3 bis 5 eintretenden Änderungen fest.

§ 8 Wahlprüfung

- (1) Ein Antrag auf Wahlprüfung kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlvorstand zu richten und an dessen Geschäftsstelle zu leiten.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über den Antrag in Anwesenheit aller Mitglieder. Sind nicht alle Mitglieder anwesend, ist zu einer neuen Sitzung binnen drei Tagen einzuladen. Über den Antrag wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit der nach dieser Verordnung gewählten Vertreter der Studenten und der weiteren Bediensteten beträgt ein Jahr.

§ 10 Ubergangsvorschrift

Die Wahlen zu den ersten Fachbereichskonferenzen nach den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes finden im Wintersemester 1971/72 statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Fachhochschule Regelungen über die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen getroffen hat.

Wiesbaden, den 23. November 1971

Der Hessische Kultusminister von Friedeburg

Verordnung zur Ausführung des § 45 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes*)

Vom 18. November 1971

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), wird verordnet:

§ 1

- (1) Bewerber im Sinne des § 45 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes, die am 1. August 1971 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hatten, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1975 zum Studium an einer Fachhochschule zugelassen werden.
- (2) Bewerber im Sinne des § 45 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am 1. August 1971 in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hatten, können bis zum Ab-

lauf des 31. Dezember 1975 zum Studium zugelassen werden, wenn

- 1. sie das erforderliche Abschlußzeugnis an einer hessischen Schule erworben oder die darüber hinaus notwendige Ausbildung oder berufliche Tätigkeit in Hessen absolviert haben oder
- 2. in dem Land der Bundesrepublik Deutschland, in dem sie im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zum Studium ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, entsprechende hessische Bewerber nach den dort geltenden Bestimmungen zum Studium an einer Fachhochschule zugelassen werden (Grundsatz der Gegenseitigkeit).

8 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 1971

Der Hessische Kultusminister von Friedeburg

*) GVBl. II 70-33

Schlusz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66